

Begründung zur Verordnung vom 14. Februar 2023 zur Aufhebung der Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und Polizeivollzugsdienst aus Gründen des Infektionsschutzes (Corona-Verordnung Datenverarbeitung – CoronaVO Datenverarbeitung) vom 4. Mai 2020

Mit der Verordnung vom 14. Februar 2023 wird die Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und Polizeivollzugsdienst aus Gründen des Infektionsschutzes (Corona-Verordnung Datenverarbeitung – CoronaVO Datenverarbeitung) vom 4. Mai 2020 mit Wirkung zum 23. Februar 2023 aufgehoben.

Die CoronaVO Datenverarbeitung bildet – gemeinsam mit der Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Corona-Verordnung Datenverarbeitung durch das Kreisgesundheitsamt im Landratsamt Reutlingen für die Gesundheitsämter und die Ortpolizeibehörden (Corona-Verordnung Auftragsverarbeitung – CoronaVO Auftragsverarbeitung) vom 16. Juni 2020 – die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst im Zusammenhang mit der Anordnung von Corona-Schutzmaßnahmen der Landesregierung.

Die Fallzahlen der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus bewegen sich kontinuierlich auf einem niedrigen Niveau. Die Lage in den Krankenhäusern hat sich in Bezug auf die Auslastung mit Personen, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) hospitalisiert werden müssen, gleichfalls stabilisiert. Infolge dessen wurden die Corona-Schutzmaßnahmen der Landesregierung, zu deren Durchsetzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst erforderlich wäre, größtenteils aufgehoben. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit mehr, die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst aufrechtzuerhalten.

Aufgrund der in der CoronaVO Auftragsverarbeitung enthaltenen Regelung, nach der die CoronaVO Auftragsverarbeitung an dem Tag außer Kraft tritt, an dem die

CoronaVO Datenverarbeitung außer Kraft tritt, entfällt auch die CoronaVO Auftragsverarbeitung mit Wirkung zum 23. Februar 2023, ohne dass es hierfür einer gesonderten Aufhebungsverordnung bedarf.